

## RICHTLINIE 1999/38/EG DES RATES

vom 29. April 1999

zur zweiten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit und zu ihrer Ausdehnung auf Mutagene

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 118a,

gestützt auf die Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/3981/EWG)<sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>, der nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeits-hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz vorgelegt wurde,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-schusses<sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Ver-trags<sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 118a des Vertrags sieht vor, daß der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegt, die die Verbesserung insbesondere der Arbeits-umwelt fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer verstärkt zu schüt-zen.
- (2) Gemäß jenem Artikel sollen diese Richtlinien keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Grün-dung und Entwicklung von kleinen und mitt-leren Unternehmen entgegenstehen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/42/EG (ABl. L 179 vom 8.7.1997, S. 4).

<sup>(2)</sup> ABl. C 123 vom 22.4.1998, S. 21.

<sup>(3)</sup> ABl. C 284 vom 14.9.1998, S. 111.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 1998 (ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 134), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22. Dezember 1998 (ABl. C 55 vom 25.2.1999, S. 39) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. April 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Keimzellenmutagene sind Stoffe, die bleibende qualitative oder quantitative Veränderungen des genetischen Materials einer Keimzelle auslösen können, die zu einer Änderung der phänotypischen Merkmale dieser Zelle führen und auf künftige Generationen von Tochterzellen über-tragen werden können.

(4) Aufgrund ihrer Wechselwirkung mit der DNA haben Keimzellenmutagene wahrscheinlich karzi-nogene Wirkung.

(5) Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe<sup>(5)</sup> wird Vinylchloridmonomer als Karzi-nogen der Kategorie 1 eingestuft.

(6) Im Interesse der Konsistenz und der Klarheit sollten die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Abgleichung der Rechts- und Verwal-tungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind<sup>(6)</sup>, in die vorliegende Richtlinie aufgenommen werden, ohne daß dabei das Niveau des Gesundheits-schutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer gesenkt wird.

(7) Die Richtlinie 78/610/EWG kann nach Umset-zung der vorliegenden Richtlinie aufgehoben werden.

(8) Die Karzinogenität von Eichen- und Buchenholz-stäuben ist im Rahmen epidemiologischer Stu-dien an exponierten Arbeitnehmern nachgewie-sen worden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Stäube anderer Hartholzarten beim Menschen ebenfalls Krebs hervorrufen können. Die betrof-fenen Arbeitnehmer sind daher einem schweren potentiellen Risiko ausgesetzt, an Krebs zu erkranken.

<sup>(5)</sup> ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1. Richtlinie zuletzt geän-dert durch Richtlinie 97/69/EG (ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 19).

<sup>(6)</sup> ABl. L 197 vom 22.7.1978, S. 12.

- (9) Beim Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer sollte das Vorsorgeprinzip gelten. Deshalb sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie 90/394/EWG auf Stäube sämtlicher Hartholzarten ausgedehnt werden.
- (10) Weitere Forschungen zur Karzinogenität von Stäuben anderer Holzarten sind wünschenswert. Die Kommission ist gehalten, in allen Fällen, in denen ein Risiko festgestellt wird, Vorschläge zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vorzulegen.
- (11) Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 90/394/EWG sind auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Daten, für alle diejenigen Karzinogene, bei denen es möglich ist, Grenzwerte für die Exposition festzulegen.
- (12) Es sollten solche Grenzwerte für Hartholzstäube festgelegt werden. Die gegenwärtigen Grenzwerte für Vinylchloridmonomer sollten gesenkt werden, um den Mindestniveaus für technologische Verfahren besser zu entsprechen, die Faktoren der Durchführbarkeit berücksichtigen und zugleich darauf abzielen, die Gesundheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz sicherzustellen.
- (13) Die Arbeitnehmer müssen wirksam vor dem Risiko geschützt werden, als Folge der berufsbedingten Hartholzstaubexposition an Krebs zu erkranken. Ziel dieser Richtlinie ist es nicht, die Verwendung von Holz einzuschränken, indem Holz durch andere Stoffe oder bestimmte Holzarten durch andere ersetzt werden.
- (14) Durch die Befolgung der Mindestvorschriften über den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen die besondere Gefährdung durch Karzinogene wird nicht nur angestrebt, den Schutz der Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers zu gewährleisten, sondern auch ein Mindestmaß an Schutz für alle Arbeitnehmer in der Gemeinschaft zu schaffen.
- (15) Es muß ein einheitliches Niveau des Schutzes gegen die Gefährdung durch Karzinogene für die ganze Gemeinschaft festgelegt werden, und zwar durch einen Rahmen allgemeiner Grundsätze, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten die Mindestvorschriften einheitlich anwenden können.
- (16) Die Änderungen nach dieser Richtlinie stellen einen praktischen Beitrag der Verwirklichung der sozialen Dimensionen des Binnenmarktes dar.

- (17) Gemäß dem Beschluß 74/325/EWG<sup>(1)</sup> muß die Kommission den Beratenden Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Hinblick auf die Erstellung von Vorschlägen auf diesem Gebiet konsultieren —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 90/394/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Asbest, der unter die Richtlinie 83/477/EWG (\*) fällt, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, soweit sie ein höheres Sicherheits- und Gesundheitsschutzniveau bei der Arbeit vorsehen.

(\*) ABl. L 263 vom 24.9.1983, S. 25. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/24/EG (AbL. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).“

2. In Artikel 2 wird nach Buchstabe a) folgender Doppelbuchstabe hinzugefügt:

„aa) gilt als ‚Mutagen‘

i) ein Stoff, der die in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG genannten Kriterien für die Einstufung als erbgutverändernder Stoff der Kategorie 1 oder 2 erfüllt;

ii) eine Zubereitung, die einen oder mehrere der in Ziffer i) genannten Stoffe enthält, sofern die Konzentration eines oder mehrerer der einzelnen Stoffe die Anforderungen für Konzentrationsgrenzen für die Einstufung einer Zubereitung als erbgutverändernder Stoff der Kategorie 1 oder 2 erfüllt, die dargelegt sind

— entweder in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG oder

— in Anhang I der Richtlinie 88/379/EWG, sofern der Stoff oder die Stoffe in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nicht oder ohne Konzentrationsgrenzen aufgeführt sind;“.

<sup>(1)</sup> ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15. Beschluß zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

3. In Artikel 1 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 und Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 Buchstaben c), d), e) und j), Artikel 6 Buchstaben a) und b), Artikel 10 Absatz 1 einleitender Satz und Buchstabe a), Artikel 11 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 1 sowie Artikel 17 Absatz 2 werden die Worte „Karzinogene“ und „Karzinogenen“ durch „Karzinogene oder Mutagene“ bzw. „Karzinogenen oder Mutagenen“ ersetzt.
4. In Artikel 2 Buchstabe b), Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Absatz 5 einleitender Satz werden die Worte „Karzinogen“ und „Karzinogenen“ durch „Karzinogen oder Mutagen“ bzw. „Karzinogenen oder Mutagenen“ ersetzt; in Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe a) wird das Wort „Karzinogenmengen“ durch „Karzinogen- oder Mutagenmengen“ ersetzt.
5. In Anhang I wird folgende Nummer angefügt:
- „5. Arbeiten, bei denen die betreffenden Arbeitnehmer Hartholzstäuben <sup>(1)</sup> ausgesetzt sind.
- \_\_\_\_\_
- (1) Ein Verzeichnis einiger Hartholzarten findet sich in Band 62 der vom Internationalen Krebsforschungszentrum (IARC) veröffentlichten Monographienreihe zur Evaluierung von Krebsrisiken für den Menschen: Wood Dust and Formaldehyde, Lyon, 1995.“
6. In Anhang III erhält Teil A folgende Fassung:

„A. GRENZWERTE BERUFSBEDINGTER EXPOSITION

Bezeichnung des Arbeitsstoffs	EINECS <sup>(1)</sup>	CAS <sup>(2)</sup>	Grenzwerte		Hinweis	Übergangsmaßnahmen
			mg/m <sup>3</sup> <sup>(3)</sup>	ppm <sup>(4)</sup>		
Benzol	200-753-7	71-43-2	3,25 <sup>(5)</sup>	1 <sup>(5)</sup>	Haut <sup>(6)</sup>	Grenzwert: 3 ppm (=9,75 mg/m <sup>3</sup> ) bis zum ... (3 Jahre nach dem in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 97/42/EG (*) genannten Zeitpunkt)
Vinylchloridmonomer	200-831	75-01-4	7,77 <sup>(5)</sup>	3 <sup>(5)</sup>	—	—
Hartholzstäube	—	—	5,00 <sup>(5)</sup> <sup>(7)</sup>	—	—	—

<sup>(1)</sup> EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

<sup>(2)</sup> CAS: Chemical Abstract Service Number.

<sup>(3)</sup> mg/m<sup>3</sup> = Milligramm pro Kubikmeter Luft bei 20°C und 101,3 kPa (760 mm Quecksilbersäule).

<sup>(4)</sup> ppm = Volumenteile pro Million in Luft (ml/m<sup>3</sup>).

<sup>(5)</sup> Gemessen oder berechnet anhand eines Bezugszeitraums von 8 Stunden.

<sup>(6)</sup> Deutliche Erhöhung der Gesamtbelastung des Körpers durch dermale Exposition möglich.

<sup>(7)</sup> Einatembare Anteil; wenn Hartholzstäube mit anderen Holzstäuben gemischt werden, gilt der Grenzwert für sämtliche in der Mischung enthaltenen Holzstäube.

(\*) ABl. L 179 vom 8.7.1997, S. 4.“

Artikel 2

Die Richtlinie 78/610/EWG wird mit Wirkung vom 29. April 2003 aufgehoben.

Artikel 3

Die Kommission kann dem Rat auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse binnen zwei Jahren nach Annahme dieser Richtlinie einen Vorschlag zur Annahme überarbeiteter Grenzwerte für Vinylchloridmonomer und Hartholzstäube gemäß Artikel 118a des Vertrags vorlegen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 29. April 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1999.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

W. MÜLLER

---